



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Berlin • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 **Köln**

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41
10707 **Berlin**

Fon 030/40 50 29 50
Fax 030/40 50 29 599
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155
40239 **Düsseldorf**

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
duesseldorf@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

BFH: Verlust bei Arbeitnehmerbeteiligung

02.12.2009

Ein Veräußerungsverlust aus einer Kapitalbeteiligung am Arbeitgeber führt nach dem heute vom BFH veröffentlichten Urteil nicht allein deshalb zu Werbungskosten oder negativen Einnahmen bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, weil die Beteiligung wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses veräußert wurde. Erforderlich ist vielmehr, dass ein solcher Verlust in einem einkommensteuerrechtlich erheblichen Veranlassungszusammenhang zum Arbeitsverhältnis steht und nicht auf der Nutzung der Beteiligung als Kapitalertragsquelle beruht (BFH 17.9.2009, VI R 24/08).

Erforderlich für den Werbungskostenabzug ist ein objektiver Zusammenhang der Aufwendungen mit dem Beruf. Zudem müssen die Aufwendungen subjektiv zur Förderung der steuerlich relevanten Tätigkeit beitragen (BFH 7.2.2008, VI R 75/06, BFH/NV 2008, 863). Verluste in der privaten Vermögenssphäre bleiben hingegen im Rahmen der Überschusseinkünfte von wenigen Ausnahmen abgesehen außer Betracht. Dieser Grundsatz gebietet es auch, Wertänderungen eines Wirtschaftsguts im Falle seiner Veräußerung (Gewinn bzw. Verlust) außer Ansatz zu lassen.

Allerdings können private Vermögensverluste unter Beachtung des objektiven Nettoprinzip als Erwerbsaufwand berücksichtigt werden, wenn besondere Umstände den Schluss rechtfertigen, dass

- die Gründe für die unfreiwilligen Verluste in der Berufs- bzw. Erwerbssphäre liegen
- der Verlust bei der beruflichen Verwendung eintritt
- die Einwirkung auf das betreffende Wirtschaftsgut aus in der Berufssphäre liegenden Gründen erfolgt (BFH 10.11.2005, VI B 47/05, BFH/NV 2006, 296)
- das Wirtschaftsgut - auch wenn es selbst als Einkunftsquelle genutzt wird - dem spezifischen Risiko einer beruflichen Erwerbshandlung ausgesetzt ist und aus diesem Grunde der Verlust eingetreten ist (BFH 20.8.2008, VI B 17/08, BFH/NV 2009, 13).



Hat ein Arbeitnehmer mit der Beendigung seines Arbeitsverhältnisses seine Berechtigung verloren, Anteile am Arbeitgeber zu halten, ist sein Ausscheiden zwar auch eine Bedingung für die Rückveräußerung der Anteile. Dies begründet aber noch keinen Zurechnungszusammenhang, weil er allein zur Abgrenzung von beruflicher und privater Sphäre ungeeignet ist (BFH 10.1.2008, VI R 17/07, BStBl II 2008, 234). Ein abstrakter Kausalzusammenhang rechtfertigt allein die einkommensteuerliche Zuordnung von Aufwendungen zur Erwerbssphäre noch nicht. Sie sind vielmehr nur dann als durch eine Einkunftsart veranlasst anzusehen, wenn sie hierzu in einem steuerrechtlich anzuerkennenden wirtschaftlichen Zusammenhang stehen.

Im Urteilsfall beruht der mögliche Verlust aus der Anteilsveräußerung auf dem Umstand, dass der Arbeitnehmer die Anteile nicht zu dem gemeinen Wert am Markt, sondern zum einvernehmlich gefundenen Übernahmepreis und damit möglicherweise unter Wert veräußern musste. Der wurzelt allerdings nicht im Arbeits-, sondern im Gesellschaftsverhältnis. Damit ist das den möglichen Verlust auslösende Moment nicht § 19 EStG, sondern der privaten Vermögenssphäre zuzuordnen.

Daher besteht auch kein Anlass darüber zu entscheiden, ob Einnahmerückzahlungen als negative Einnahmen oder als Werbungskosten einkommensteuerlich zu berücksichtigen sind. Der Arbeitnehmer zahlt mit der Rückveräußerung der Anteile nämlich weder seinem Arbeitgeber noch einem Dritten zuvor vereinnahmten Arbeitslohn zurück. Durch die Übertragung der Anteile ist keine Gehaltsüberzahlung berichtet, sondern dem Umstand Rechnung getragen worden, dass er seine Beteiligungsberechtigung verloren hat. Deshalb steht die Rückveräußerung der Anteile auch nicht in einem Veranlassungszusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis. Er erfüllt vielmehr eine gesellschaftsvertragliche Verpflichtung, die - wirtschaftlich betrachtet - auf die preisgebundene Rückveräußerung von mit versteuertem Arbeitslohn erworbenen Aktien lautet.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560
Fax 0211/43 83 5611
fuchs@axis.de**

**Rechtsanwalt, Steuerberater,
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950
Fax 030/405029599
buermann@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.